

vollkommen nach ihrem Ermessen verfahren kann, daß sonach möglicher Weise unter Umständen die Absicht, die hier ins Auge gefaßt ist, gar nicht erreicht wird.

Präsident von Zehmen: Das würde die Frage treffen, ob der Antrag des Herrn von Böhlau zweckmäßig ist; aber an und für sich glaube ich die Frage nicht vorenthalten zu können.

Rittergutsbesitzer von Schönberg: Ich glaube, daß, wenn wir die 250,000 Mark transitorisch ablehnen, das Ministerium nicht in Zweifel sein kann, daß wir den Beitrag zum Brückenbau damit verweigern wollen; denn es heißt in der Anmerkung zu Titel 19:

„Der transitorische Betrag ist unter Erhöhung um 50,000 Mark beibehalten worden in der Erwartung, daß die Verhandlungen wegen des Baues der Loschwitz-Blasewitzer Elbbrücke in der Finanzperiode 1890/91 zum Abschlusse gelangen.“

Ich kann das nicht anders verstehen. Es geht hieraus hervor, daß die 250,000 Mark für den ganz besonderen Zweck eingesetzt worden sind. Wenn wir also 250,000 Mark ablehnen, so lehnen wir damit eben den Beitrag zum Brückenbau ab.

Präsident von Zehmen: Das beweist nur, daß der Vorschlag, diese 250,000 Mark beim jetzigen Stande der Sache noch nachträglich ablehnen und dadurch den Brückenbau hindern zu wollen, nicht zweckmäßig ist.

(Heiterkeit.)

Aber ich kann es nicht verweigern, wenn von einem Mitgliede verlangt wird, daß eine besondere Frage darauf gerichtet wird, daß er seine Ansicht aussprechen kann; das Urtheil über die Zweckmäßigkeit muß ich der Kammer anheimstellen.

Wünscht noch Jemand über die Form der Fragestellung das Wort? — Es ist nicht der Fall; ich werde also so fragen. Ich frage die Kammer:

„ob sie bei Titel 19 250,000 Mark transitorisch mit in das Budget aufnehmen will?“

Gegen 6 Stimmen sind sie aufgenommen.

Es würde nun die Frage an die Kammer zu richten sein:

„ob sie das Cap. 79 allenthalben nach der Vorlage und nach den Vorschlägen der Deputation genehmigen und in das Budget einstellen will?“

Einstimmig: Ja.

Referent Königl. Hoheit Prinz Georg: Meine Herren! Zu Titel 7 dieses Capitels liegt eine Petition

der Straßenwärter der Amtshauptmannschaft Grimma vor. Es ist diese Petition ein alter Bekannter; denn im letzten Landtage haben wir ganz dieselbe Petition zu beurtheilen gehabt. Die Wünsche sind auch dieselben: Erhöhung des Einkommens und Einführung von Dienstaltersklassen. Die Deputation der Zweiten Kammer hat ihrer Kammer vorgeschlagen, Angesichts der Vortheile, die in diesem Finanzjahre den Straßenwägern schon zugekommen sind, und Angesichts dessen, daß in der nächsten Finanzperiode eine allgemeine Regelung der Gehalte stattfinden soll, sich nicht näher mit der Petition zu befassen, sondern dieselbe der Staatsregierung zur Kenntnißnahme zu überweisen. Ihre Deputation schlägt Ihnen dasselbe vor und zwar:

„die Petition der Straßenwärter der königl. Amtshauptmannschaft Grimma der königl. Staatsregierung zur Kenntnißnahme zu überweisen.“

Präsident von Zehmen: Ich eröffne die Verhandlung über diese Petition der Straßenwärter. — Es meldet sich Niemand zum Wort.

„Tritt die Kammer dem Gutachten ihrer Deputation betreffs dieser Petition bei?“

Einstimmig: Ja.

Referent Königl. Hoheit Prinz Georg: Cap. 80, Hochbauverwaltung. Hier sind als Zuschuß 161,710 Mark eingestellt, 5170 Mark mehr, als im vorigen Etat. Ihre Deputation hat zu diesem Capitel Nichts zu bemerken und verweist nur auf die Erläuterungen, ebenso wie auf den Bericht der Zweiten Kammer und schlägt Ihnen vor:

„Cap. 80, Hochbauverwaltung, nach der Vorlage die Einnahme bei Titel 1 mit 1600 Mark zu genehmigen und die Ausgaben bei Titel 2 bis 9 mit 163,310 Mark, darunter 60 Mark transitorisch, zu bewilligen.“

Präsident von Zehmen: Meldet sich Jemand zum Wort? — Es ist nicht der Fall.

„Genehmigt die Kammer Cap. 80 nach der Vorlage?“

Einstimmig: Ja.

Referent Königl. Hoheit Prinz Georg: Cap. 81, Bauverwaltereien. Dieses Capitel ist mit einem Zuschusse von 71,510 Mark eingestellt. Ihre Deputation hat auch zu diesem Capitel Nichts zu bemerken und schlägt Ihnen vor:

„Cap. 81, Bauverwaltereien, nach der Vorlage die Einnahme bei Titel 1 mit 290 Mark zu genehmigen und die Ausgaben bei Titel 2 bis 8 mit 71,800 Mark zu bewilligen.“